

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und des Inkrafttretens der 2. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Jockgrim über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (gemäß § 172 BauGB) und die Gestaltung von baulichen Anlagen, Werbeanlagen, Warenautomaten, Freiflächen, Einfriedungen und Stützmauern (Erhaltungs- und Gestaltungssatzung).

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Jockgrim hat in seiner Sitzung am 12.10.2023 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) sowie der §§ 40, 43, 44, 172 und 173 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist in Verbindung mit § 69 und 88 der Landesbauordnung (LBauO) in der Fassung vom 24. November 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403) die folgende 2. Änderung vorgenannter Satzung mit Abgrenzungsplan beschlossen:

Inhalt

Ziel der Satzung

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich
- § 3 Erweiterte Genehmigungspflicht
- § 4 Versagungsgründe
- § 5 Erörterungspflicht und Übernahmeanspruch bei Maßnahmen und Vorhaben gemäß §§ 3.1 a) und 3.1 b) dieser Satzung
- § 6 Gestaltungsvorschriften
 - § 6.1 Dachausbildung
 - § 6.2 Außenwandmaterialien und -gestaltung
 - § 6.3 Formate und Materialien von Fenstern, Eingangstüren und Toren
 - § 6.4 Verdunkelungs- und Sonnenschutzeinrichtungen
 - § 6.5 Werbeanlagen und Automaten
 - § 6.6 Private Freiflächen
 - § 6.7 Einfriedungen und Stützmauern
 - § 6.8 Wärmepumpen, Klimageräte und Solaranlagen
- § 7 Schlussbestimmungen
 - § 7.1 Abweichungen, Ausnahmen
 - § 7.2 Satzungsbestandteile
 - § 7.3 Inkrafttreten

Anlage: Abgrenzungsplan (Maßstab 1:2000)

ZIEL DER SATZUNG

Das Hinterstädtel ist der überregional bedeutsame, innerhalb der historischen Stadtmauer gelegene alte Ortskern der Gemeinde Jockgrim. Es handelt sich um ein auf das 16. bis 18. Jahrhundert zurückgehendes Ensemble von Fachwerkhäusern. Die historische Stadtmauer (Ortsbefestigung) wurde in den Jahren 1347 bis 1378 angelegt. Der heute noch vorhandene imposante Teilbereich umschließt die Denkmalzone Hinterstädtel. Von Bedeutung für die Gesamtansicht ist die Lage auf dem durch zwei Mäanderbögen geschaffenen schmalen Hochgestadesporn, der durch den ehemaligen Rheinverlauf entstanden ist.

Das ursprüngliche Dorfgebiet auf dem Hochgestadesporn der Gemeinde Jockgrim ist über mehrere Jahrhunderte stetig gewachsen. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die bereits vor 1900 entstandenen Ortsbereiche mit einem hohen Anteil an ortsbildprägender, historischer Bausubstanz (vorindustrielle Gehöfte im ummauerten Bereich und im Vorstädtel, Arbeiterbauerngehöfte im

historischen Kern und zusammenhängende Bestände historischer Bebauung). Der größere Detaillierungsgrad der hier getroffenen Festsetzungen trägt der für die Unverwechselbarkeit des Ortsbildes größeren Bedeutung und Gestaltwertqualität dieser Bereiche Rechnung.

Diese Satzung dient dem Schutz dieser kulturell, historisch und städtebaulich bedeutsamen Bebauung. Sie zielt vorrangig auf die Erhaltung und behutsame Weiterentwicklung des charakteristischen Erscheinungsbildes der im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücke ab. Sie dient darüber hinaus dem Schutz der historisch wertvollen Gebäude im Hinblick auf deren kulturelle und städtebauliche Bedeutung, sowie der Steuerung gestalterischer Absichten und der gestalterischen Begleitung. Sie soll gewährleisten, dass sich auch Neu- und Erweiterungsbauten harmonisch in das Gesamtbild einfügen. Übergeordnetes Ziel dieser Satzung ist es, für die Bewohnerinnen und Bewohner wie Besucherinnen und Besucher ein lebendiges und unverwechselbares Dorfbild im Altortbereich zu sichern.

Die Erhaltung, Pflege und Weiterentwicklung historischer Bausubstanz sind Grundlagen dafür, auch zukünftigen Generationen Einblicke in lokale Bautraditionen zu ermöglichen und die Identifikation der Jockgrimer Bürgerinnen und Bürger mit ihrem Dorf zu festigen. Der Erhalt der Gebäude, Fassaden und Anlagen steht dabei im Vordergrund.

Mit der vorliegenden Erhaltungs- und Gestaltungssatzung wird für Eigentümer, Bauherren, Bauausführende und Planer ein Regelwerk geschaffen, wie bei Neubau, Sanierung, Um-, An- und Ausbau von Gebäuden und Anlagen mit den einzelnen Gestaltungselementen, Bauformen und Materialien umzugehen ist.

Gleichzeitig wird das Ziel verfolgt, Neues dem Bestehenden harmonisch zuzufügen und in das Dorfbild zu integrieren und damit das Gebiet unter Wahrung seines spezifischen Charakters behutsam weiterzuentwickeln.

Die vorliegende 2. Änderung der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung resultiert zum einen aus dem Wunsch, den zeitgemäßen Erfordernissen im Hinblick auf aktuell notwendig werdende Maßnahmen wie beispielsweise Technologien hinsichtlich Energiegewinnung gerecht werden zu können. Weiterhin besteht das Erfordernis, auch den Geltungsbereich auf den tatsächlich schützenswerten Dorfbereich anzupassen. Aus diesem Grund wurde im Zuge der 2. Änderung der Geltungsbereich insgesamt verkleinert. Abgesehen hiervon sind aufgrund der Vielzahl an erteilten Abweichungen einige gestalterischen Vorschriften im Rahmen der Überarbeitung inhaltlich neu ausgearbeitet und somit dem tatsächlichen Bestand angepasst worden.

§ 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die nachfolgend beschriebenen Bau- und Freibereiche sowie die direkt angrenzenden Hangzonen bis zum Übergang zum Tiefgestade (ausgenommen ist der Bereich der Pfarrkirche St. Dionysius):

Ludwigstraße 1 -129 und 2 - 114 (Hinterstädtel und Teile des Kühgässel)

Bahnhofstraße 1 und 2 (Gasthof „Zum Elefanten“ sowie ehem. Gaststätte „Einigkeit“)

Folgende Flurstücke liegen im Geltungsbereich: 8, 9, 9/2, 10, 12, 26, 27, 28, 29, 31, 46/11, 46/12, 46/13, 46/17, 46/18, 72, 73, 74, 75, 76, 78, 81/1, 81/3, 81/5, 81/6, 81/7, 81/8, 83/1, 83/2, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 95/1, 97/1, 101/1, 103, 104, 105, 106, 110, 115, 116, 117/1, 117/2, 118, 119, 119/2, 120, 121, 123/1, 123/2, 125, 128, 129, 130, 131/6, 131/8, 131/9, 131/10, 131/11, 131/12, 131/13, 132, 132/2, 132/3, 132/4, 132/5, 132/6, 132/9, 135/1, 136/2, 136/3, 137, 142, 143, 144, 145, 150/1, 151, 152, 153/2, 153/3, 153/4, 166/1, 166/2, 167, 168, 169, 170, 171, 173, 174, 175, 175/2, 177, 178, 179, 181/1, 183, 184/1, 195, 196, 197, 199, 200, 204, 207, 209, 211/1, 216, 219, 220, 221, 222, 223/8, 223/12, 224, 226/1, 226/2, 226/4, 226/5, 227/1, 227/3, 230, 231, 232/1, 242, 243/2, 243/3, 243/4, 245,

246, 247/2, 250/2, 252/1, 252/3, 252/4, 254, 255, 256/2, 259/2, 262/2, 263, 265, 267, 268, 269, 270, 271, 273, 274, 274/2, 275, 280, 282, 283/1, 283/2, 285/1, 285/2, 286, 287/3, 287/4, 287/5, 287/6, 288/2, 288/3, 289, 291, 293, 295/1, 297, 299/1, 301, 302, 303, 304, 305/1, 305/2, 310/2, 312/1, 314, 315, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 324/2, 324/3, 326, 327, 328, 329, 333/2, 336/1, 337, 337/4, 338, 339, 341/1, 341/3, 341/4, 342/2, 342/3, 343, 344, 345/2, 346, 358, 359, 360, 361, 362, 362/2, 363, 364/2, 365, 367, 368, 369, 369/2, 370, 525, 526, 528, 529, 530, 531, 532, 532/2, 533, 534, 535, 536.

Darüber hinaus liegen folgende Flurstücke in Teilbereichen im Geltungsbereich: 46/10, 46/16, 201/2, 424/3, 444/2, 524.

Die Detailumgrenzung des Geltungsbereiches ist dem als Bestandteil der Satzung beiliegenden ABGRENZUNGSPLAN (1:2000) zu entnehmen.

§ 2 SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

§ 2.1 Die oben abgegrenzten Ortsbereiche bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart aufgrund ihrer städtebaulichen Gestalt (gemäß § 172 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB) des besonderen Schutzes dieser Satzung.

§ 2.2 Zur Wahrung bzw. zur ortsbildgerechten Regeneration und Weiterentwicklung des gewachsenen, dorfcharakteristischen Erscheinungsbildes der historischen Altortbereiche mit ortstypischer Siedlungs- und Baustruktur, werden im Rahmen dieser Satzung besondere Anforderungen gestellt. Diese betreffen insbesondere die Gestaltung von:

- a) baulichen Anlagen,
- b) Werbeanlagen und Warenautomaten,
- c) Freiflächen,
- d) Einfriedungen und Stützmauern.

§ 3 ERWEITERTE GENEHMIGUNGSPFLICHT

§ 3.1 Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen folgende Vorhaben und Maßnahmen der besonderen Genehmigung, soweit keine Genehmigungspflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften besteht (z. B. DSchG, LBauO oder BauGB):

- a) der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen (§ 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB); ausgenommen hiervon sind innere Umbauten und innere Änderungen baulicher Anlagen, die deren äußeres Erscheinungsbild nicht berühren,
- b) die Errichtung baulicher Anlagen (§ 172 Abs. 1 Satz 2 BauGB),
- c) die Änderung der äußeren Gestaltung genehmigungsbedürftiger Anlagen durch Anstrich, Verputz oder Dacheindeckung, durch Austausch von Fenstern, Fenstertüren oder Außentüren sowie durch Bekleidungen und Verblendungen von Wänden,
- d) die Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Werbeanlagen und Warenautomaten,
- e) die Errichtung oder Änderung von Stützmauern und Einfriedungen,
- f) die Errichtung, Aufstellung oder Anbringung von aus dem öffentlichen Verkehrsraum oder der freien Landschaft sichtbaren Parabolantennen und Energiegewinnungsanlagen.

§ 3.2 Genehmigungen werden durch die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4 VERSAGUNGSGRÜNDE

Die Genehmigung kann versagt werden

- a) bei Beantragung des Abbruchs, der Änderung oder der Nutzungsänderung baulicher Anlagen, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist (§ 172 Abs. 3 S. 1 BauGB),
- b) bei Beantragung der Errichtung der baulichen Anlage, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird (§ 172 Abs. 3 S. 2 BauGB),
- c) bei Maßnahmen und Vorhaben gemäß § 3.1 c) bis f), wenn diese nicht den in der Satzung getroffenen Festsetzungen (§ 6) entsprechen.

§ 5 ERÖRTERUNGSPFLICHT UND ÜBERNAHMEANSPRUCH BEI MASSNAHMEN UND VORHABEN GEMÄSS §§ 3.1 a) und 3.1 b) DIESER SATZUNG

§ 5.1 Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag zu Maßnahmen und Vorhaben gemäß den §§ 3.1 a) und 3.1 b) hat die Gemeinde mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu erörtern (§ 173 Abs. 3 BauGB).

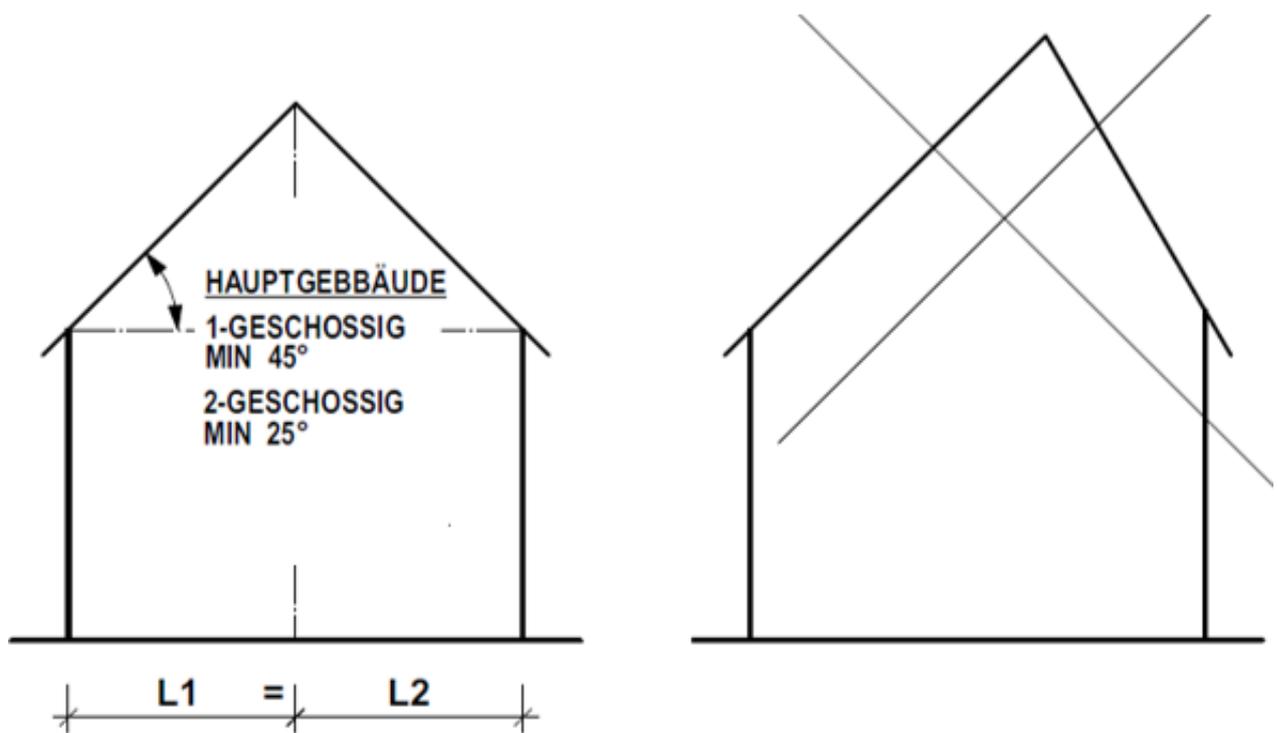
§ 5.2 Wenn die Erörterung nicht zu einer einvernehmlichen Regelung führt und die Genehmigung versagt wird, kann der Eigentümer von der Gemeinde Jockgrim unter den Voraussetzungen des § 40 Absatz 2 BauGB die Übernahme des Grundstückes verlangen (§ 173 Abs. 2 BauGB). Die inhaltliche Ausgestaltung des Übernahmeanspruches und das weitere Verfahren bestimmen sich nach den §§ 40, 43 und 44 BauGB.

§ 6 GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Die Gestaltungsvorschriften beziehen sich ausschließlich auf aus dem öffentlichen Verkehrsraum oder aus der freien Landschaft einsehbare Bereiche:

§ 6.1 Dachausbildung

- a) Nebengebäude sind mit geneigten Dächern zu versehen (Minstdachneigung 15°).
Hauptgebäude müssen symmetrische Satteldächer mit einer Dachneigung von mind. 45° bei 1-geschoßiger Bauweise und mind. 25° bei 2-geschoßiger Bauweise erhalten.
Walmdachausführungen, Krüppelwalmabschlüsse und Mansarddächer sind nur bei Ersatz gleichgearteter Gebäude zugelassen.

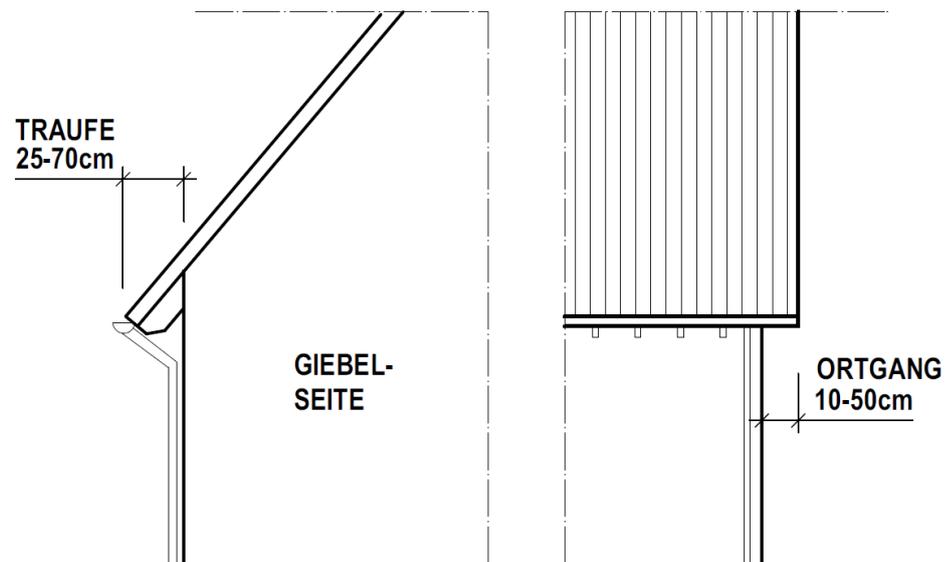


b) Für Dachüberstände gelten folgende Mindest- und Höchstmaße:

An der Traufe: 25 cm - 70 cm

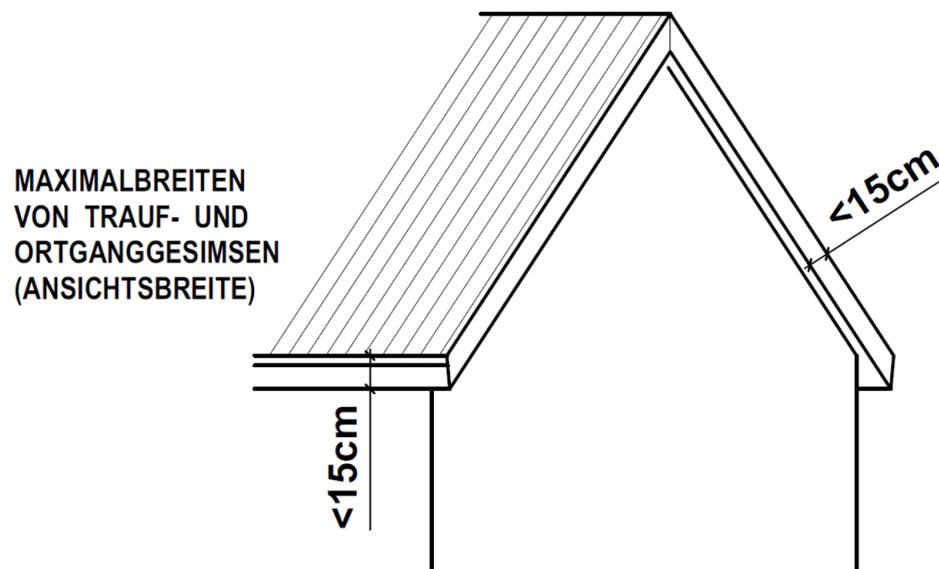
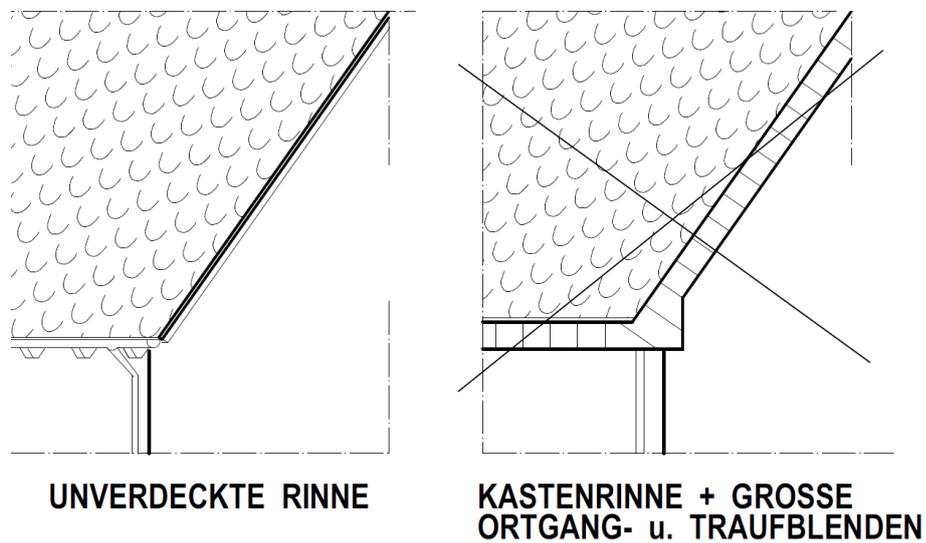
Am Ortgang: 10 cm - 50 cm

Bei ausschließlichem Grenzanbau kann an der Gebäudeseite, für die der Grenzanbau erforderlich wird, hiervon abgewichen werden.

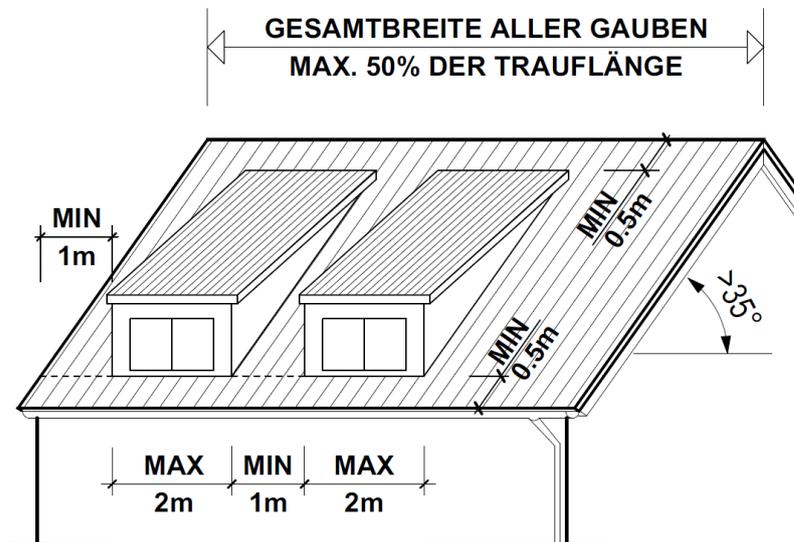


c) Verdeckte Dachrinnen (Kastenrinnen) sind ausgeschlossen. Bei Grenzanbau wie vor sind Abweichungen zulässig.

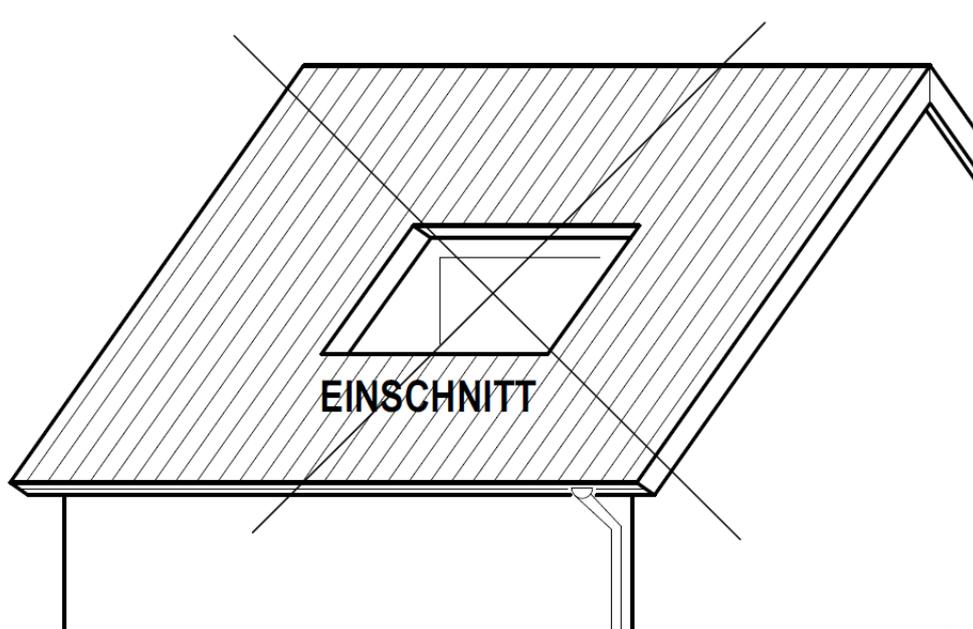
Ortgang- und Traufgesimse sollen weniger als 15 cm Ansichtsbreite aufweisen.



- d) Dacheindeckungen geneigter Dächer sind ausschließlich mit Ton- oder Solarziegeln im Farbspektrum naturrot bis braunrot zugelassen. Als Ausnahmen sind auch farbig oder dunkel hervorgehobene Engobe-Flächen (Tonmineralmasse) zugelassen, über deren Farbe und Größe im Einzelfall zu entscheiden ist.
- e) Dachgauben sind nur bei mehr als 35° geneigten Dächern und mit folgenden Einschränkungen zugelassen:
- Mindestabstände: 1 m von Giebel und Nachbargaube, 0,5 m von First und Dachtraufe, 1,25 m von der Grundstücksgrenze (bei Grenzsanbau)
 - maximale Einzelbreite: 2 m
 - maximale Gesamtbreite aller Gauben pro Dachfläche: die Hälfte der Trauflänge.

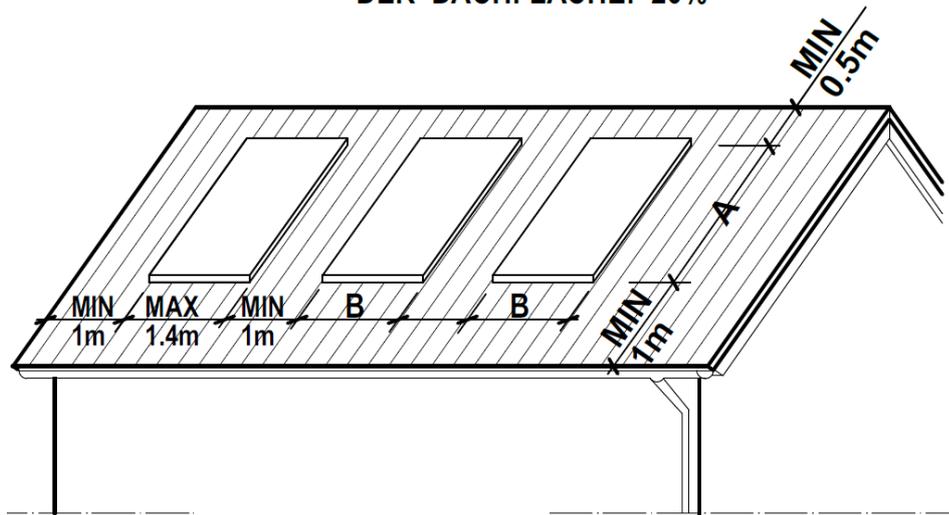


f) Dacheinschnitte sind nicht zugelassen.



- g) Durch Dachflächenfenster dürfen max. 20 % der jeweiligen Dachfläche belegt sein.
- maximale Einzelbreite: 1,40 m
 - Mindestabstand Ortgang, Traufe und untereinander: 1 m
 - Mindestabstand First: 0,5 m.

**MAXIMALBELEGUNG
DER DACHFLÄCHE: 20%**

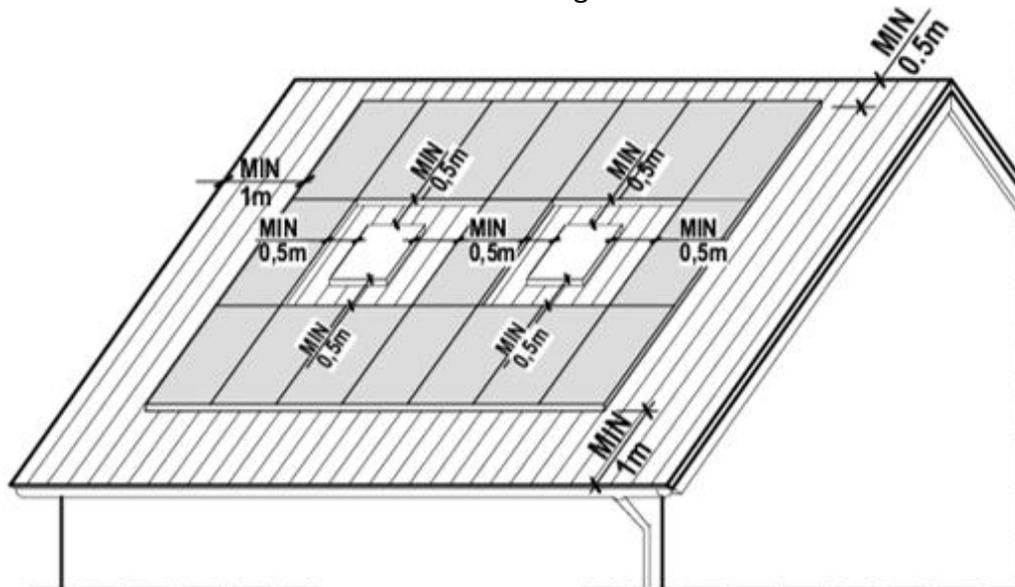


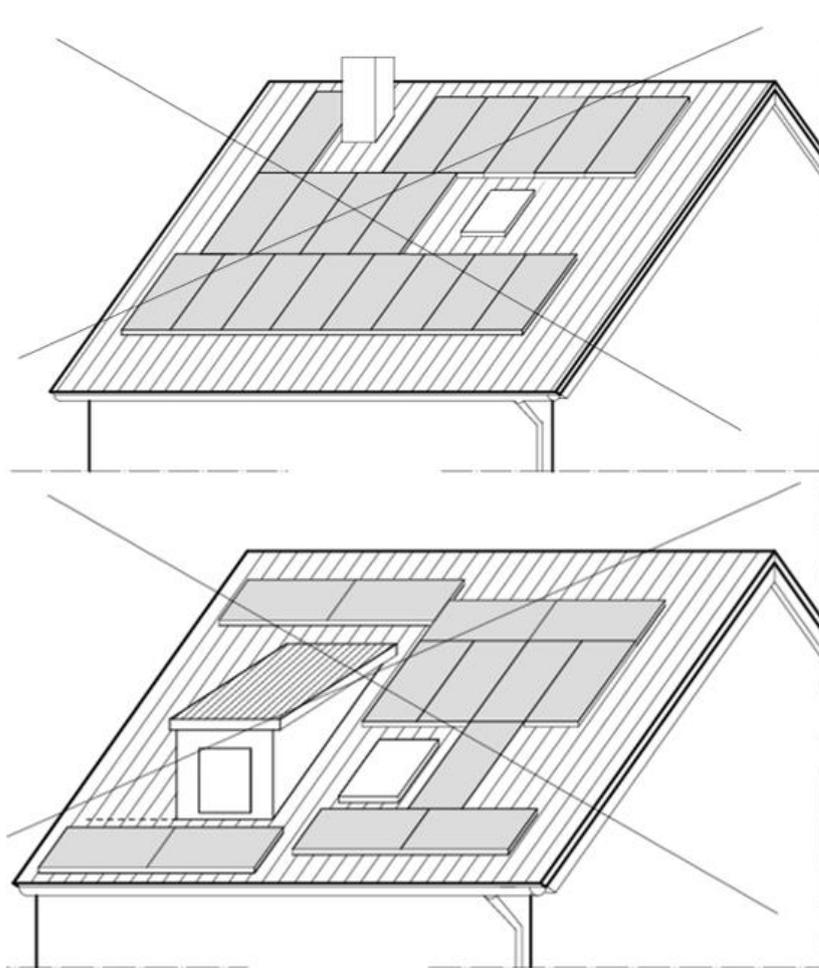
h) Bei aufgesetzten Energiegewinnungsanlagen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

- First: 0,5 m
- Traufe: 1 m
- Ortgang: 1 m
- rings um Dachflächenfenster, Kamine, Gauben etc.: 0,5 m

Die Flächen der Solarpaneele sollen zusammenhängend, klar definiert und rechteckig sein. Abtreppungen, gezackte Ränder sowie ausgebissene Formen und Ausfransungen, insbesondere um Kamine, Dachflächenfenster und entlang von Dachgauben, sind nicht zulässig.

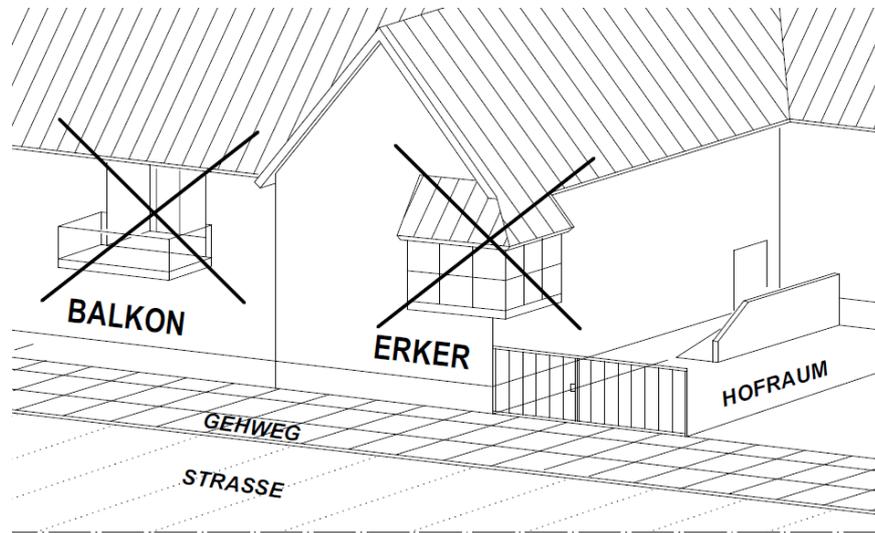
Das Mischen von verschiedenen Systemen und Fabrikaten sowie von liegenden und stehenden Modulformen ist unzulässig. Ebenfalls unzulässig sind aufgeständerte Sonnenkollektoren. Die Tragkonstruktion ist in einer gedeckten Farbe auszuführen und auf die Fläche der Paneele zu beschränken. Sie soll nicht über die Paneele hinausragen.



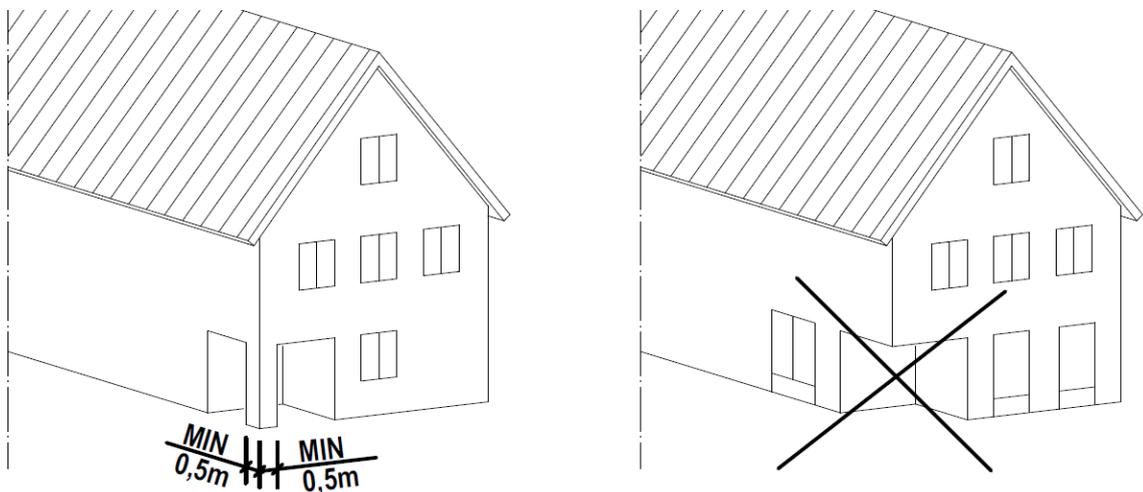


§ 6.2 Außenwandmaterialien und -gestaltung

- a) Unzulässige Fassadenoberflächen und -materialien sind:
 - Verkleidungen mit Zement- oder Naturschindeln, mit Platten oder Lamellen aus Kunststoff oder Metall, mit polierten oder glänzenden Oberflächen (z. B. Glas, Keramik, geschliffene Werk- oder Kunststeine, u. ä.),
 - Sichtmauerwerk mit anderen Materialien als Ziegelklinker oder Buntsandsteinen,
 - großflächige Verwendung von Sichtbeton.
- b) Grelle Fassadenanstriche sind untersagt. Es müssen Farbabstufungen von gebrochenem Weiß bis zu erdfarbenen Tönungen verwendet werden. Bei Sockelbereichen sind dunklere Anstriche zugelassen.
- c) Sichtbar bleibende Grenzwände müssen den anderen Fassadenteilen in Material und Farbton entsprechen.
- d) Fachwerkfassaden müssen erhalten werden. Bei Fassadenneugestaltungen zutage kommende, auf Sicht angelegte Fachwerkstrukturen sind offenzulegen.
- e) Längs der öffentlichen Verkehrsflächen sind vor die Fassade auskragende Erker sowie Balkone oder Loggien ausgeschlossen.

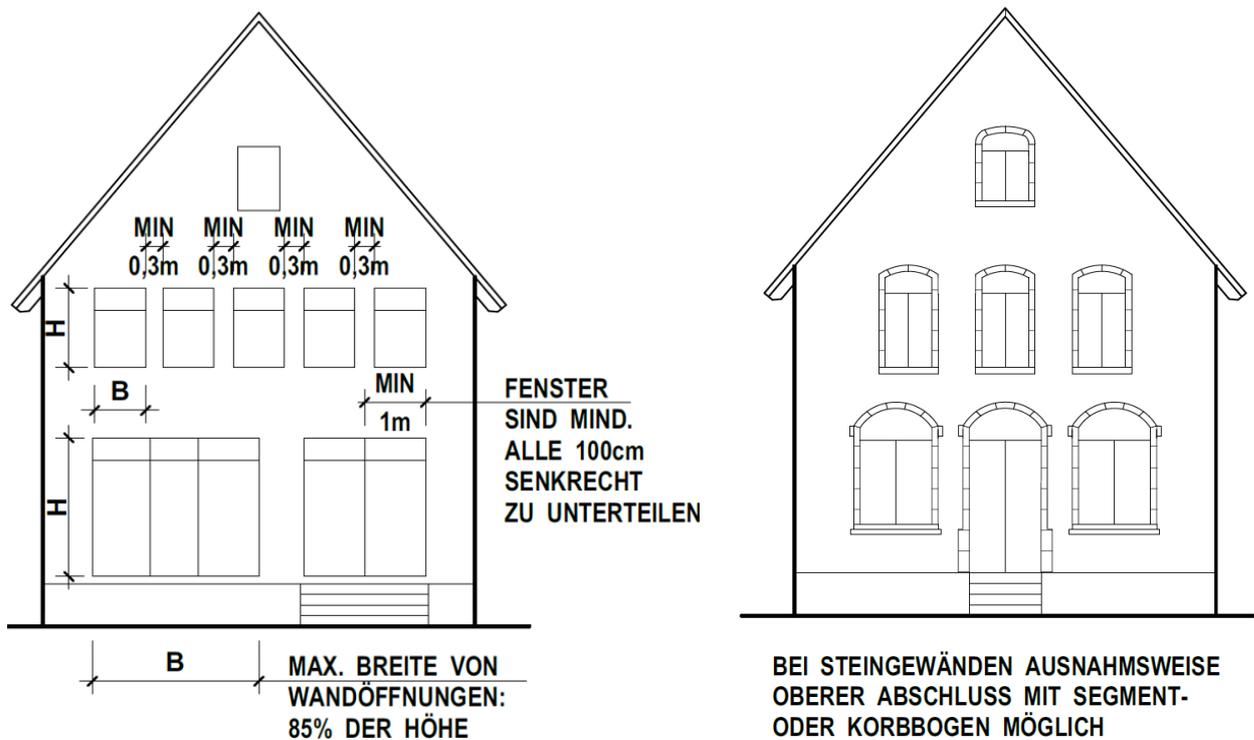


- f) Ungestützte Übereckauskragungen sind unzulässig. Eckpfeiler müssen Ansichtsbreiten von mind. 50 cm aufweisen.



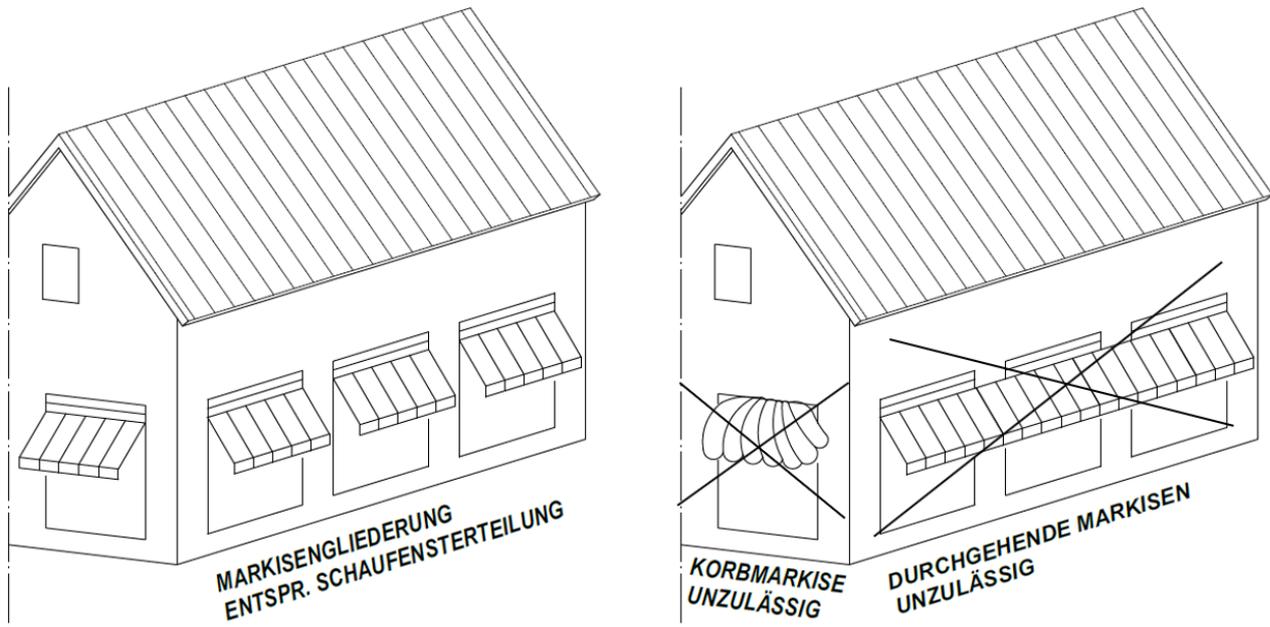
§ 6.3 Formate und Materialien von Fenstern, Eingangstüren und Toren

- Sämtliche Wandöffnungen für Fenster, Türen, Schaufenster und Arkaden sind rechteckig stehend auszubilden; dabei darf die Breite max. 85 % der Höhe betragen.
- Fenster sind mind. alle 100 cm senkrecht zu unterteilen.
- Pfeiler (inkl. Putz) müssen mind. 30 cm breit sein. Mit Ausnahme von Fachwerkhäusern müssen Verglasungen mind. 10 cm hinter der Außenwandebene liegen.
- Bei Öffnungen mit Natur- oder Kunststeingewänden sind obere Abschlüsse ausnahmsweise als Segment- und Korbbögen zulässig.
- Unzulässig sind
 - hell eloxierte oder bunte Metallfenster, -türen und -tore,
 - Glasbausteine längs der öffentlichen Fläche,
 - Verglasungen mit eingefärbten, getönten oder spiegelnden Gläsern; dies gilt auch für Dachflächenfenster.
- Bei Fachwerkfassaden sind nur weiße sowie braune Fenster, Türen und Tore zulässig, sofern das bestehende und erhaltungswürdige Farbkonzept des Hauses nicht eine andere Farbe impliziert oder restauratorische Farbbefunde eine andere Farbigkeit nachweisen.



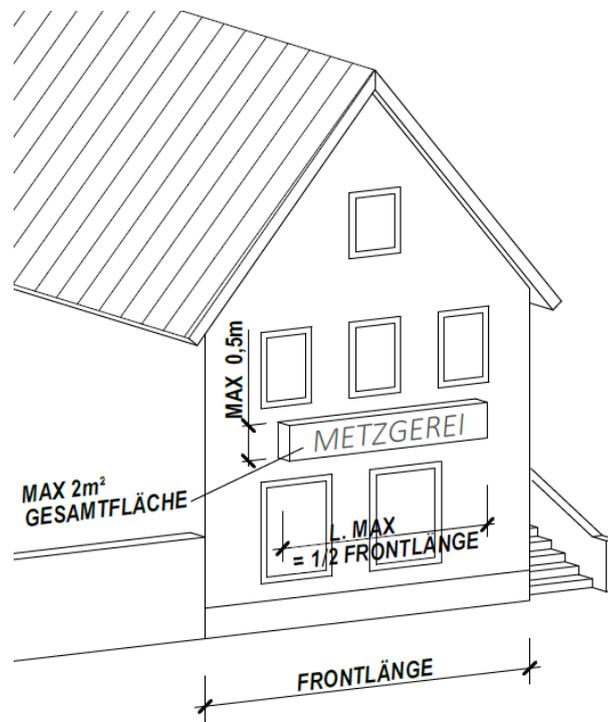
§ 6.4 Verdunkelungs- und Sonnenschutzeinrichtungen

- Aufgesetzte Rollladen- oder Jalousiekonstruktionen sind unzulässig. Dies gilt nicht für Dachflächenfenster. Bei Fachwerkfassaden sind nur Klappläden erlaubt.
- Korbmarkisen sind unzulässig; sonstige Schaufenstermarkisen oder Vordächer sind zugelassen und müssen aber der Schaufenstergliederung entsprechend unterteilt werden.



§ 6.5 Werbeanlagen und Automaten

- Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zugelassen (gilt nicht für Litfaßsäulen und von der Gemeinde aufgestellte Plakatwände und Schaukästen); die Anbringung darf nur im Bereich des Erdgeschosses und ausnahmsweise im Brüstungsbereich des 1. OG erfolgen.
- Die Höhe der Werbeanlagen darf 0,5 m nicht überschreiten. Hierbei darf die Länge höchstens 50 % der zuzurechnenden Gebäudefront betragen. Die Gesamtfläche darf dabei 2 m² nicht übersteigen.



c) Werbeanlagen

- in aus der freien Landschaft einsehbaren Bereichen oder
- mit wechselndem, bewegtem oder grellem Licht sind unzulässig.

§ 6.6 Private Freiflächen

- a) Private Belagsflächen sind in Material und Farbton dort den öffentlichen Belagsflächen anzupassen, wo sie vom öffentlichen Verkehrsraum her einsehbar sind und wo die angrenzenden öffentlichen Flächen nicht mit Asphaltbelägen versehen sind. Vorzugsweise sollen wasserdurchlässige Oberflächen (z. B. Pflasterbeläge mit sandverfüllten Fugen) gewählt werden.
- b) Vorgärten vor den straßenseitigen Gebäudefronten sind nicht zugelassen. Die Gebäude sind hier direkt an die öffentlichen Flächen anzubauen.
Bei Grundstücken, die nicht rechteckig an die öffentlichen Verkehrsfläche angrenzen, muss jedoch mindestens ein Gebäudeteil (Hausecke) angebaut sein; die sich ergebenden Restflächen sind als Gehweg auszubilden.
Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig; z. B. kann ein Gebäude max. 1 m von der öffentlichen Fläche abgerückt werden. Die sich ergebende Freifläche ist dann als Gehweg auszubilden.
- c) Bei Begrünungsmaßnahmen an Gebäuden sollten ortstypische Pflanzen (z. B. Hausreben) Verwendung finden. Fremdländische Pflanzen sind ausgeschlossen.

§ 6.7 Einfriedungen und Stützmauern

- a) Höfe sind gegen öffentliche Flächen mit Mauern, Holzzäunen und -toren einzufrieden; die Höhe muss mind. 1,75 m betragen. Ein Rückversatz der Einfriedung zum Zwecke der Stellplatzausweisung ist ausnahmsweise zulässig.
- b) In den Hangbereichen erforderliche Stützmauern sind als Buntsandstein- oder Ziegelmauern auszuführen oder entsprechend zu verkleiden.
- c) Eingriffe in noch erhaltene Stadtmauerbereiche sind unzulässig. Bei Beschädigungen ist umgehend der Altzustand wiederherzustellen.

- d) Zur Gestaltsicherung und klaren Abgrenzung der Jockgrimer Urzelle wird bestimmt, dass außerhalb des ummauerten Bereiches (nördlich Ludwigstraße 39 a / Ludwigstraße 40) Stütz- oder Hangmauern in Gestaltung und Dimension deutlich vom Bild der Stadtmauer abgesetzt werden müssen. Auf § 4 b) wird verwiesen.

§ 6.8 Wärmepumpen, Klimageräte und Solaranlagen

Wärmepumpen und Klimageräte, die vom öffentlichen Verkehrsraum sichtbar sind, sind unzulässig. Weiterhin ist das Anbringen von Solarpaneelen ausschließlich auf Dachflächen zulässig.

§ 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 7.1 Abweichungen, Ausnahmen

Die Regelungen für Abweichungen und Ausnahmen von den Festsetzungen nach § 6 dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen gemäß § 69 LBauO. Vor der Gestattung von Ausnahmen und der Gewährung von Abweichungen ist die Gemeinde und (bei denkmalrechtlich geschützten Anlagen) die Denkmalschutzbehörde zu hören.

§ 7.2 Satzungsbestandteile

Textteil der Satzung mit Erläuterungsskizzen

Abgrenzungsplan 1:2000 (für Veröffentlichungen gilt hilfsweise die Verkleinerung dieses Planes)

§ 7.3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 24.11.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderung der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung der Ortsgemeinde Jockgrim außer Kraft.

Jockgrim, den 13. November 2023

gez. Sabine Baumann, Ortsbürgermeisterin

Aufgrund des § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO ergeht folgender **Hinweis**:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- a) Die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- b) Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Frist geltend machen.

